

BGer 1B 489/2021 vom 13. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_1B_489_2021

FR: TF 1B 489/2021 du 13 septembre 2021

IT: TF 1B 489/2021 del 13 settembre 2021

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Appellationsgericht Basel-Stadt wies mit Verfügung vom 25. Juni 2021 ein neuerliches Gesuch um Akteneinsicht von A. _____ ab. A. _____ reichte mit Eingabe vom 1. Juli 2021 eine "Beschwerdemeldung gegen die Verfügung des Appellationsgerichts vom 25.06.2021" beim Bundesgericht ein. Eine Beschwerdebegründung werde innerhalb der laufenden Beschwerdefrist nachgereicht. Innerhalb der Beschwerdefrist ging indessen keine Beschwerdebegründung ein.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Wie der Beschwerdeführer in seiner "Beschwerdemeldung" selbst ausführt, enthält diese keine Auseinandersetzung mit der Begründung der angefochtenen Verfügung des Appellationsgerichts Basel-Stadt. Eine Begründung wurde, wie ausgeführt, innert Frist nicht nachgereicht. Somit ergibt sich aus der Beschwerde nicht, inwiefern die angefochtene Verfügung des Appellationsgerichts rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.